



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg



Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-
Fax +49 911 943-18089

bearbeitet von:

Referat 13B

Justizariat

Ref13BPosteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Antrag vom 17.06.2021;

Übermittlung der Berichte an die Behördenleitung zu den eingegangenen und prämierten Verbesserungsvorschlägen der Jahre 2016 bis 2020

13B-I-975

Nürnberg, 13.07.2021

Seite 1 von 3

Sehr geehrt

auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Sie erhalten im Anhang die Berichte zu den eingegangenen und prämierten Verbesserungsvorschlägen an die Behördenleitung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus den Jahren 2017 bis 2020 in teils geschwärzter Fassung.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

I.

Mit Antrag vom 17.06.2021 haben Sie um Übermittlung der Berichte, die die Behördenleitungen gemäß der Rahmenrichtlinie für das Ideenmanagement mindestens einmal jährlich über die eingegangenen und prämierten Verbesserungsvorschläge erhalten, gebeten. Sie beantragen die Übersendung dieser Berichte an die Behördenleitung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus den Jahren 2016 bis 2020.



II.

Die geforderten Berichte an die Behördenleitung erfolgten im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Form von Vorlagen an die jeweiligen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Soweit die Berichte vorliegen und datenschutzrechtliche Erwägungen nicht entgegenstehen, wird Ihrem Antrag stattgegeben.

Im Einzelnen:

- 1) Gemäß Ihres Antrags übersende ich Ihnen im Anhang gerne folgende Berichte:

- Vorlage vom 13.06.2017
- Vorlage vom 28.03.2018
- Vorlage vom 09.05.2019
- Vorlage vom 16.10.2019
- Vorlage vom 23.01.2020
- Vorlage vom 28.12.2020

Die Namen der Ideengeber/innen sind geschwärzt. Hintergrund ist § 5 Abs. 1 Alt. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). § 5 IFG schützt die personenbezogenen Daten Dritter. Personenbezogene Daten sind solche, die einen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person aufweisen, sodass diese identifizierbar wird (vgl. BeckOK InfoMedienR/Guckelberger IFG § 5 Rn. 4). Dies ist aufgrund der vollständigen Namensnennung der Mitarbeitenden eindeutig gegeben. Des Weiteren richtet sich Ihr Auskunftsanspruch auf die Berichtspflichten aufgrund der Rahmenrichtlinie für das Ideenmanagement in der Bundesverwaltung. Nach 7.2 der Richtlinie ist die Behördenleitung über die Anzahl der eingegangenen, prämierten und umgesetzten Verbesserungsvorschläge zu informieren. Auch danach ist die Namensnennung der Vorschlagenden also nicht zwingend.

- 2) Für das Jahr 2016 kann ich Ihnen leider keinen entsprechenden Bericht mehr zur Verfügung stellen. Zwar ergeben unsere Aufzeichnungen, dass auch in diesem Jahr die Behördenleitung die Informationen erhielt, die dazugehörigen Dokumente sind jedoch nicht mehr auffindbar. Dies ist vermutlich auf einen internen Zuständigkeitswechsel im Bereich des Ideenmanagements sowie auf die stark gestiegene Anzahl von Asylanträgen und der darauf beruhenden hohen Arbeitsbelastung des BAMF in dieser Zeit zurückzuführen.



Seite 3 von 3

Nach alledem konnte Ihrem Antrag nur in dem im Tenor ersichtlichen Umfang stattgegeben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, Referat 13B, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

